

Bericht

des

Finanz- und Budgetausschusses

über

die Vorlage der Staatsregierung (536 der Beilagen), betreffend das Gesetz
zur vorläufigen Regelung der Besoldung der Zivilstaatsbeamten, Unter-
beamten und Diener und der Volksbeauftragten (Besoldungsübergangsgesetz).

Den Verhandlungen im Lohnkomitee für öffentliche Angestellte Rechnung tragend, hat die Regierung mit dieser Vorlage eine Anpassung an das Gehaltschema der Wiener Gemeindeangestellten durchgeführt.

Eine genaue Angleichung an dieses ist überhaupt nicht durchführbar, da die bestehende Dienstpragmatik vom 25. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 15, sie durch § 52 verhindert, welcher die Vorrückungsfristen festsetzt und durch das starre System der Rangklassen und Gruppen eine entsprechende Einteilung ausschließt. Selbst die Beamtenschaft kann nicht wünschen, daß durch Durchbrechung dieser Einteilung nach Vorbildungen innerhalb der bestehenden Gruppen eine vollständige Auflösung des bestehenden erfolgt und die bis jetzt besessenen Rechte im Rang und Vorrückung verloren gehen; die Beamten würden nur beunruhigt, aber nicht zufriedengestellt. Eine Anpassung mit Auflösung der Zeitvorrückungsfristen kann erst bei der definitiven Besoldungsreform durchgeführt werden, die eine vollständige Umbildung des Aufbaues der Beamtenrechte bringen wird und die Einreihung der öffentlichen Angestellten rücksichtlich der Verantwortung im Dienste, der Schwere des Dienstes, der praktischen Dienstleistung und der physischen Abnützung festlegen muß, mit der Möglichkeit, daß auch dem untersten Angestellten durch Ausbildung im Dienste ein Aufstieg gewährleistet wird. Durch den § 52 der Dienstpragmatik vom Jahre 1914 wurde bei Anpassung der staatlichen Dienstverhältnisse an das Gehaltschema der Gemeindebeamten Unebenheiten eintreten, die gegenüber der Einteilung der Gemeindebeamten mit gleicher Vorbildung in mancher Beziehung die Staatsbeamten schlechter stellen würden.

Aus folgenden Tabellen ist ersichtlich, in welcher Weise die Staatsbeamten gegenüber den Gemeindebeamten schlechter, beziehungsweise die Gemeindebeamten gegenüber den Staatsbeamten besser abschneiden.

Der vom Finanz- und Budgetausschuss beauftragte Subausschuss hat sich in mehrjährigen Verhandlungen eingehend mit all diesen Fragen befaßt. Er hat auf Antrag des Berichterstatters Änderungen an den §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8, 9, 13, 15, 17 vorgenommen, weiters durch Einfügung der §§ 3, 19 bis 21 alles getan, um durch Verbesserungen die größten Härten der Gesetzesvorlage zu mildern.

Mit den Änderungen im § 2 wurde der Beamtenschaft in der Hinsicht entgegengekommen, daß man die Zulagen der VI. bis VIII. Rangklasse um je 200 K, der XI. bis IX. Rangklasse um je

580 der Beiläge der Konstituenter Nationalversammlung.

Staatsbeamter:				Gemeindebeamter:					
Beitbeförderungsgruppe A (Akademiker):				Beitbeförderungsgruppe I (Akademiker):					
Rangs-		Grundgehalt und Erhöhungen	Ortszuschlag für Wien	Bor- ründungs- fristen	Bezugs-		Gehalt	Quartiergeld	Bor- ründungs- fristen
Classe	Stufe	Kronen			Classe	Stufe	Kronen		
Praktikant		3.000	—	3	9	4	3.000	—	2
X.	1	4.800	1.440	2		1	4.800		1
	2	5.100	1.530	2		2	5.400	1.200	2
	3	5.400	1.620	1					
IX.	1	6.000	1.800	2		1	6.000		2
	2	6.300	1.890	2		2	6.600	1.500	2
	3	6.600	1.980	2					
VIII.	1	7.200	2.160	3		1	7.200		1
	2	7.800	2.340	3		2	8.000	1.900	2
						3	8.800		2
VII.	1	9.600	2.880	3		1	9.600		2
	2	10.400	3.120	3		2	10.600	2.200	2
	3	11.200	3.360	3		3	11.600		3
	4	12.000	3.600	3		1	14.000	2.500	3
						2	15.200		3
Beitbeförderungsgruppe C:				Beitbeförderungsgruppe II b:					
Praktikant		2.400	—	3	9	1	2.400	—	2
XI.	1	4.000	1.200	2		3	2.800		1
	2	4.300	1.290	2		5	3.200	600	1
	3	4.600	1.380	2		1	3.600		2
X.	1	4.800	1.440	2		3	4.200	1.000	2
	2	5.100	1.530	2		7	4.800		2
	3	5.400	1.620	2		3	5.400	1.200	2
IX.	1	6.000	1.800	2		1	6.000		3
	2	6.300	1.890	2				1.500	
	3	6.600	1.980	2		3	6.600		3
	4	6.900	2.070	1					
VIII.	1	7.200	2.160	3		1	7.200		2
	2	7.800	2.340	3		2	8.000	1.900	3
	3	8.400	2.520	3		3	8.800		3
						1	9.600	2.200	3
						2	10.600		3

580 der Beilagen Konst. Nationalversammlung

Anmerkungen

Für die Erhöhungen der Grundgehalte der Staatsbeamten wurden die vom Subkomitee des Finanz- und Budgetausschusses beantragten Sätze (XI. bis IX. Rangklasse 300 K) VIII. 600, VII. 800, VI. 1000 K angewendet.

Gemeindeschema um 1 Jahr günstiger.

Staatsbeamter 3 Bezugsstufen zu je 300 K, Gemeindebeamter 2 Bezugsstufen zu je 600 K; Staatsbeamter 5 Jahre, Gemeindebeamter 3 Jahre in der Rangklasse. Unter Berücksichtigung des Unterschiedes zwischen Ortszuschlag und Quartiergeld ergibt sich ein durchschnittlicher Jahresbezug von 4296 K (Staat), beziehungsweise 6400 K (Gemeinde) in den ersten 5 Jahren.

Bezugsstufen wie oben; Staatsbeamter 6 Jahre, Gemeindebeamter 4 Jahre in der Rangklasse. Gesamtdienstzeit des Staatsbeamten bis zur Erreichung von VIII/1 14 Jahre, des Gemeindebeamten 9 Jahre. Wie oben ermittelter Durchschnittsjahresbezug des Staatsbeamten in den ersten 9 Jahren 5506 K, gegenüber 6266 des Gemeindebeamten.

Staatsbeamter 2 Bezugsstufen zu je 600 K, Gemeindebeamter 3 Bezugsstufen zu je 800 K, Staatsbeamter 6, Gemeindebeamter 5 Jahre in der Rangklasse. Staatsbeamter erreicht nach 20 Gesamtdienstjahren, Gemeindebeamter nach 14 Gesamtdienstjahren die VII/1.

Durchschnittsjahresbezug in den ersten 14 Jahren: Staat 6493 K, Gemeinde 7152 K.

Ende der Zeitbeförderung des Staatsbeamten, nur mehr Einzelernennungen möglich. Der Gemeindebeamte erreicht durch Zeitbeförderung die 3. Stufe der VI. Rangklasse nach 27 Gesamtdienstjahren (Gehalt 16.400 K), der Staatsbeamte durch Stufenvorrückung ohne Ernennung nach 29 Gesamtdienstjahren die 4. Stufe der VII. Rangklasse (11.200 K).

Durchschnittsjahresbezug in 27 Dienstjahren: Staat 8961 K, Gemeinde 10.870 K.

Gemeindeschema um 1 Jahr günstiger.

Staatsbeamter 3 Bezugsstufen zu je 300 K, Gemeindebeamter 2 Stufen zu je 400 K und 2 Stufen zu je 600 K, Staatsbeamentschema hinsichtlich Grundgehalt und Ortszuschlag günstiger.

Durchschnittlicher Jahresbezug in den ersten 8 Dienstjahren: Staat 4345 K, Gemeinde 3950 K.

Staatsbeamter 3 Stufen zu je 300 K, Gemeindebeamter 2 Stufen zu je 600 K; Staatsbeamter 6 Jahre, Gemeindebeamter 4 Jahre in der Rangklasse.

Durchschnittsjahresbezug in den ersten 12 Dienstjahren: Staat 4987 K, Gemeinde 4733 K.

Staatsbeamter 4 Stufen zu je 300 K, Gemeindebeamter 2 Stufen zu je 600 K; Staatsbeamter 7 Jahre, Gemeindebeamter 6 Jahre in der Rangklasse.

Durchschnittlicher Jahresbezug in den ersten 18 Dienstjahren: Staat 5795 K, Gemeinde 5755 K.

Ende der Zeitbeförderung des Staatsbeamten, nur noch Einzelernennung möglich. Der Gemeindebeamte erreicht durch Zeitbeförderung die 3. Stufe der VII. Rangklasse (11.600 K) nach 32 Gesamtdienstjahren, der Staatsbeamte durch Stufenvorrückung ohne Ernennung die 4. Stufe der VIII. Rangklasse (9000 K) nach 31 Jahren!

Durchschnittlicher Jahresbezug in 32 Dienstjahren: Staat 7550 K, Gemeinde 7203 K.

580 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

Staatsbeamter:				Gemeindebeamter:					
Beitbesförderungsgruppe D:				Beitbesförderungsgruppe III:					
Rangs-		Grundgehalt und Erhöhungen	Ortszuschlag für Wien	Ber- ückungs- fristen	Bezugs-		Gehalt	Quartiergeld	Ber- ückungs- fristen
Klasse	Stufe	Kronen			Klasse	Stufe	Kronen		
Präfekt		2.400		4	9	1	2.400		2
	1	4.000	1.200	2	9	3	2.800	600	2
XL.	2	4.300	1.290	2	9	5	3.200		2
	3	4.600	1.380	2	8	1	3.600	1.000	2
					8	3	4.200		2
X.	1	4.800	1.440	2					3
	2	5.100	1.530	2				1.200	
	3	5.400	1.620	2					3
	4	5.700	1.710	1					
IX.	1	6.000	1.800	2					
	2	6.300	1.890	2					
	3	6.600	1.980	2					
	4	6.900	2.070	2					
	5	7.200	2.160	1					
VIII.	1	7.200	2.160	3					3
	2	7.800	2.340	3				1.900	3
	3	8.400	2.520	3					3
					5	1	7.200		
						2	8.000		
						3	8.800		
Unterbeamte:				Beitbesförderungsgruppe IV:					
Probedienstzeit									
Bezugsstufe									
1		3.000	900	2	9	3	2.800	600	2
		3.200	960	2		5	3.200		2
3		3.400	1.200	2		1	3.600		2
4		3.600	1.080	2		2	3.900	1.000	2
5		3.800	1.140	2		3	4.200		2
6		4.000	1.200	2		4	4.500		2
7		4.200	1.260	2		1	4.800		2
8		4.400	1.320	2		2	5.100	1.200	2
9		4.600	1.380	2		3	5.400		2
10		4.800	1.440	2		4	5.700		2
11		5.000	1.500	2		1	6.000		2
12		5.200	1.560	2		2	6.300	1.500	2
13		5.400	1.620	2		3	6.600		2
14		5.600	1.680	2		4	6.900		2

580 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

5

Anmerkungen

Für die Erhöhungen der Grundgehalte der Staatsbeamten wurden die vom Subkomitee des Finanz- und Budgetausschusses beantragten Sähe (XI. bis IX. Rangklasse 300 K) VIII. 600, VII. 800, VI. 1000 K angewendet.

Gemeindeschema um zwei Jahre günstiger.

Wie oben bei Zeitvorschlagsgruppe C.

Durchschnittlicher Jahresbezug in den ersten zehn Dienstjahren: Staat 4314 K, Gemeinde 3880 K.

Staatsbeamter vier Stufen zu je 300 K, Gemeinde zwei Stufen zu je 600 K; Staatsbeamter sieben, Gemeindebeamter sechs Jahre in der Rangklasse.

Durchschnittlicher Jahresbezug in den ersten 16 Dienstjahren: Staat 5182 K, Gemeinde 4787 K.

Staatsbeamter fünf Stufen zu je 300 K, Gemeinde zwei Stufen zu je 600 K; Staatsbeamter neun Jahre, Gemeindebeamter sechs Jahre in der Rangklasse.

Durchschnittlicher Jahresbezug in den ersten 22 Dienstjahren: Staat 5950 K, Gemeinde 5610 K.

Ende der Zeitbeförderung der Staatsbeamten, nur noch Einzelernennung möglich; der Gemeindebeamte erreicht durch Zeitbeförderung die erste Stufe der VII. Rangklasse nach 31 Jahren (9600 K), der Staatsbeamte durch Stufenvorrückung ohne Ernennung die dritte Stufe der VIII. Rangklasse (8400 K).

Durchschnittlicher Jahresbezug in 31 Dienstjahren: Staat 6940 K, Gemeinde 6855 K.

Erhöhungen zum Grundgehalte 200 K nach je zwei Jahren.

Mit Rücksicht auf Gesamtdienstzeitanrechnung vorläufig offen gelassen.

Staatschema günstiger, da höherer Grundgehalt und höherer Ortszuschlag.
Durchschnittsjahresbezug: Staat 4030 K, Gemeinde 3800 K.

Durchschnittsjahresbezug: Staat 4550 K, Gemeinde 4566 K.

Durch höhere Stufenvorrückung (300 K) Gemeindeschema günstiger.
Durchschnittsjahresbezug: Staat 5070 K, Gemeinde 5320 K.

Gemeindeschema günstiger, da höherer Endgehalt bei gleicher Anzahl von Dienstjahren.
Durchschnittsjahresbezug: Staat 5590 K, Gemeinde 6071 K.

100 K erhöhte, wodurch ein Ausgleich der Härten der Zeitvorrückungsfristen des § 52 gegenüber der Zeitvorrückung der Gemeindeangestellten eintritt. (Mehrerfordernis jährlich zirka 16 Millionen Kronen.)

Durch Einführung des § 3 zugunsten der Staatsbeamten ohne Rangklasse wurde den Forderungen der erst vor kurzem ernannten Polizei-, Gendarmerie- und Finanzbeamten Rechnung getragen, um diesen Gruppen, die aus dem Mannschaftsstande hervorgegangen sind und schweren exekutiven Dienst leisten, die Anerkennung für ihre Dienstleistung angedeihen zu lassen. (Mehrerfordernis jährlich zirka 8 Millionen Kronen.)

Im § 4 wurde eine deutlichere Fassung vorgenommen.

Im § 6 wurden die Zulagen der Unterbeamten und Diener von 120 auf 200 K erhöht und damit ein berechtigter Wunsch erfüllt. (Mehrerfordernis jährlich zirka 33 Millionen Kronen.)

Im § 7 wurden auf Antrag des Berichterstatters die Ortszuschläge, die ursprünglich mit 30, 24 und 18 Prozent vorgeschlagen waren, nach Vereinbarung mit der Regierung derart ausgedehnt, daß auch die Orte der II. und IV. Aktivitätszulagenklasse mit 10 Prozent berücksichtigt werden. Es wurde auch die Regierung aufgefordert, durch eine paritätische Landeskommision eine Revision vornehmen zu lassen, die alle Orte nach ihren derzeitigen Verhältnissen neu einreihen soll.

Eine ganz eigenartige Neuerung bringt § 9, der eine „gleitende Zulage“ schafft, die die Verrechnung der notwendigsten Lebensmittel, wie Mehl, Brot, Fett und Zucker dem Angestellten für die eigene Person, seine Frau und jedes Familienmitglied einigermaßen weitmachen soll. Diese Zulage wird alle zwei Monate neu festgesetzt und monatlich den Angestellten mit dem Gehalte ausbezahlt. Der Berichterstatter beantragte zwar Fleisch, Kartoffeln und Kohle einzubeziehen und die Anfallstermine zu ändern, mußte sich aber überzeugen lassen, daß infolge der verschiedenen Höhen der ausgegebenen Mengen dieser Bedarfsgegenstände in den Ländern, eine gleichmäßige gleitende Zulage nicht bestimmt werden kann. Der Zuschlag zu dieser gleitenden Zulage, der zuerst von der Regierung für Wien mit 15 Prozent festgesetzt wurde, beträgt nun für Wien 75, für Orte der I. und II. Aktivitätszulagenklasse 60, für Orte der III. und IV. Aktivitätszulagenklasse 45 Prozent. Mit Einführung dieser gleitenden Zulage für die öffentlichen Bediensteten wird unser Staat der erste in der Welt sein, der diese Methode erproben und aus den Erfahrungen gewiß wertvolle Anhaltspunkte für die definitive Besoldungsreform sammeln wird. (Mehrerfordernis zirka 110 Millionen Kronen jährlich.)

Im § 12 konnte die Regierung der Einführung einer Bemessungsgrundlage, für die Dienst analog der der Staatsbeamten nicht Folge geben, da dies eine Angelegenheit der kommenden Reform des Staatsdienstwesens sein wird.

Im § 13 wurde auf Antrag des Abgeordneten Dr. Waber, eine deutlichere Fassung vorzunehmen, durch den Berichterstatter eine solche verfaßt, welche in der Regierungsvorlage ersichtlich ist, wodurch jeder Zweifel über die vorzunehmende Einreihung der Staatsbeamten behoben wird. Im zweiten Absatz wurde eine Änderung vorgenommen, die einem berechtigten Wunsche der Unterbeamten und Diener entspricht, er wurde dahin geändert, daß die Dienstzeit der Unterbeamten und Diener nach Abzug einer dreijährigen Frist, einschließlich der Militärpräsenzdienstzeit, voll gerechnet wird. Damit wird einem jahrzehntelangen Wunsch, dem die monarchistische Verwaltung nie entsprach, Rechnung getragen. (Mehrerfordernis jährlich zirka 25 Millionen Kronen.)

Im § 15 wurde festgelegt, daß Beamte, die bereits die Bezüge einer höheren Rangklasse erreicht haben, in diese Rangklasse ernannt werden. Den Zivilstaatsangestellten, welche unter das Gesetz vom 30. Juli 1919, St. G. VI. Nr. 411 (Pensionsbegünstigungsgesetz) fallen, wurde die Möglichkeit offen gehalten, nach letzterem Gesetze behandelt zu werden, insofern es für sie günstiger ist.

Die Gesetzesvorlage wurde in zwei Hauptstücke geteilt. Im zweiten Hauptstück werden die Dienstbezüge der Volksbeamtragten in den §§ 19, 20 und 21 festgesetzt, um eine Anpassung an die im § 1 festgelegten Grundgehälter der Beamten vorzunehmen.

Aus der Gesetzeswerdung dieser Vorlage können die öffentlichen Angestellten ersehen, daß die Regierung trotz der schwierigen finanziellen Lage des Staates, alles ins Werk setzt, um der Notlage der öffentlichen Angestellten nach Möglichkeit zu steuern. Daß nicht alle Hoffnungen erfüllt werden konnten, geschah nicht in der Absicht, dem berechtigten Wunsche nach einer Durchrechnung der Gesamtdienstzeit der Staatsbeamten aus dem Wege zu gehen, ebenso wenig in der Absicht, denjenigen Beamten, die bereits eine solche Zulage haben, so daß sie die Bezüge der nächsthöheren Rangklasse erreichen, diese zu entziehen. Die Regierung hat sich verpflichtet, diese Zulagen sowie die Zulagen nach § 12, die in den Ruhegenüß anrechenbar sind, um den entsprechenden Betrag zu erhöhen, beziehungsweise weiter zu belassen.

Zu einer Durchrechnung der gesamten Dienstzeit wird bei der definitiven Besoldungsreform von Seiten der Regierung Gelegenheit gegeben werden.

580 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

7

Der Großteil der öffentlichen Angestellten, die ja nur Bruchteile dieser Gesetzesvorlage der daran vorgenommenen Änderungen kennen, sind sich der finanziellen Tragweite des Gesetzes nicht bewußt.

Aus der folgenden Tabelle II sind die derzeitigen und die künftigen Bezüge ersichtlich.

Die Regierung wird aufgefordert, die Offizianten beiderlei Geschlechtes im Verordnungswege in der gleichen Art zu behandeln, wie die im § 3 genannten Staatsbeamten ohne Rangklasse; die Kanzleihilfen beiderlei Geschlechtes so zu behandeln, daß sie einen Grundgehalt von 2400 K erhalten, der sich nach je zwei Jahren um 200 K erhöht. Gleichzeitig sind in den Durchführungsbestimmungen diejenigen Orte, die durch die Verfügung der niederösterreichischen Landesregierung in das Wohnungsgebiet Wien fallen, so zu behandeln, wie Wien selbst.

Folgende Entschließungen wurden vom Ausschuß angenommen.

I. Entschließungsantrag des Berichterstatters Abgeordneten Belenka:

„Die Regierung wird aufgefordert, durch paritätische Landeskommisionen die Einreichung der Dienstorte in die Aktivitätszulagenklassen I, II, III und IV einer Revision zu unterziehen und den veränderten Ortsverhältnissen entsprechend eine Neuenteilung vorzunehmen.“

II. Entschließungsantrag des Abgeordneten Schönsteiner:

Durch den vorliegenden Gesetzesantrag wird eine Angleichung der Bezüge der Staatsangestellten an die der Wiener Gemeindebeamten angestrebt. Die Vorrückungsfristen des Gemeindeschemas finden jedoch hier keine Berücksichtigung, da dies bei der Besoldungsreform geschehen soll. Daher stelle ich den Antrag:

„Die Regierung wird aufgefordert, mit möglichster Beschleunigung der Nationalversammlung eine definitive Besoldungsreform vorzulegen.“

III. Entschließungsantrag des Abgeordneten Schönsteiner:

Um den berechtigten Wünschen der Staatspensionisten nach materieller Besserstellung zu entsprechen, wolle die Nationalversammlung beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, der Nationalversammlung ohne Verzug den wiederholt in Aussicht gestellten Gesetzentwurf zur Regelung aller Pensionistenkategorien zur Beschlusshandlung vorzulegen.“

IV. Resolutionsantrag des Abgeordneten M. Pauly:

„Die Regierung wird aufgefordert, falls die Landesregierungen an sie herantreten, sich mit ihnen ins Einvernehmen zu setzen, auf welche Weise den Lehrern die Begünstigungen des Besoldungsgesetzes zugewendet werden könnten.“

Diese Entschließungen wurden von allen Mitgliedern der anwesenden Parteien einstimmig angenommen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt daher den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf samt den vom Ausschusse beschlossenen Änderungen die Zustimmung erteilen und die beigedruckten Entschließungen annehmen.“

Wien, 17. Dezember 1919.

Dr. Richard Weiskirchner,
Obmann.

Franz Belenka,
Berichterstatter.

580 der Beilagen Konst. Nationalversammlung

Tabelle II.

Jahresbezüge der ledigen Staatsangestellten in Wien.

Rangklasse	Derzeitige Bezüge					Künftige Bezüge					Daher künftig mehr	Anmerkung	
	Gehalt	Attivitätszulage	*) jährliche Teuerungszuwendungen	Gesamtbezug	Gehalt	30prozentige Zulage für Wien	Teuerungszulage	Gesamtbezug					
R o n e n													
Beamte.													
III.	16.000	6.000	5.376	27.376	50.000	9.000	4.800	43.800	16.424				
IV.	14.000	6.000	5.376	25.376	26.000	7.800	4.800	38.600	13.224				
V.	10.000	2.200	4.416	16.616	20.000	6.000	4.800	30.800	14.184				
VI.	6.400	1.840	4.580	12.820	14.000	4.200	4.800	23.000	10.180				
VII.	4.800	1.610	4.900	11.310	9.600	2.880	4.800	17.280	5.970				
VIII.	3.600	1.380	4.796	9.776	7.200	2.160	4.800	14.160	4.384				
IX.	2.800	1.200	4.332	8.332	6.000	1.800	4.800	12.600	4.268				
X.	2.200	960	3.796	6.956	4.800	1.440	4.800	11.040	4.084				
XI.	1.600	720	3.132	5.552	4.000	1.200	4.800	10.000	4.548				
Unterbeamte.													
Gehaltsfinie	im Dienstjahr												
1		1.000	550	3.132	4.682	3.000	900	4.800	8.700	4.013			
4	9	1.270	698	3.132	5.100	3.480	1.044	4.800	9.324	4.224			
7	18	1.540	847	3.228	5.615	3.960	1.188	4.800	9.948	4.333			
10	27	1.800 200	990	3.420	6.210	4.560	1.368	4.800	10.728	4.518			
	35	1.800 200	990	3.420	6.410	5.040	1.512	4.800	11.352	4.942			
	39	1.800	990	3.420	6.410	5.280	1.584	4.800	11.664	5.254			
Diener.													
1		900	495	3.132	4.527	2.400	720	4.800	7.920	3.393			
4	9	1.140	627	3.132	4.899	2.880	864	4.800	8.544	3.645			
7	18	1.380	759	3.132	5.271	3.360	1.008	4.800	9.168	3.897			
10	27	1.600 200	880	3.228	5.708	3.960	1.188	4.800	9.948	4.240			
	35	1.600 200	880	3.228	5.908	4.440	1.332	4.800	10.572	4.664			
	39	1.600	880	3.228	5.908	4.680	1.404	4.800	10.884	4.976			

*) Teuerungszulage, einmaliger Zuschuss und Übergangsbeitrag (ohne die nur für die Monate Oktober und Dezember 1919 gewährten außergewöhnlichen Geldzubüssen).

Würden diese außergewöhnlichen Geldzubüssen als ständige Bezüge während des Jahres anzusehen und in die derzeitigen Bezüge einzubeziehen sein, so würde sich der künftige Mehrbezug um jährlich 1600 K verringern.

580 der Beilagen Konst. Nationalversammlung

Jahresbezüge der verheirateten Staatsangestellten ohne Kinder
in Wien.

Rangklasse	Derzeitige Bezüge				Künftige Bezüge				Daher künftig mehr	An- merkung		
	Gehalt	Aktiv- itäts- zulage	Jährliche Teuer- ungs- zumens- dungen	Gesamt- bezug	Gehalt	30pro- zentige Zulage für Wien	Teuer- ungs- zulage	Gesamt- bezug				
R o n e n												
Beamte.												
III.	16.000	6.000	9.140	31.140	30.000	9.000	4.800	43.800	12.660			
IV.	14.000	6.000	9.140	29.140	26.000	7.800	4.800	38.600	9.460			
V.	10.000	2.200	7.260	19.460	20.000	6.000	4.800	30.800	11.340			
VI.	6.400	1.840	7.196	15.436	14.000	4.200	4.800	23.000	7.564			
VII.	4.800	1.610	7.368	13.778	9.600	2.880	4.800	17.280	3.502			
VIII.	3.600	1.380	6.416	11.396	7.200	2.160	4.800	14.160	2.764			
IX.	2.800	1.200	5.480	9.480	6.000	1.800	4.800	12.600	3.120			
X.	2.200	960	4.918	8.076	4.800	1.440	4.800	11.040	2.964			
XI.	1.600	720	4.280	6.600	4.000	1.200	4.800	10.000	3.400			
Unterbeamte.												
Gehalt für im Dienst jahr	1	1.000	550	3.836	5.386	3.000	900	4.800	8.200	3.314		
	4	1.270	698	3.836	5.804	3.480	1.044	4.800	9.324	3.520		
	7	1.540	847	4.028	6.415	3.960	1.188	4.800	9.948	3.533		
	10	1.800	990	4.220	7.010	4.560	1.368	4.800	10.728	3.718		
		200										
	35	1.800	990	4.220	7.210	5.040	1.512	4.800	11.352	4.142		
		200										
	39	1.800	990	4.220	7.210	5.280	1.584	4.800	11.664	4.454		
Diener.												
	1	900	495	3.836	5.231	2.400	720	4.800	7.920	2.689		
	4	1.140	627	3.836	5.603	2.880	864	4.800	8.544	2.941		
	7	1.380	759	3.836	5.975	3.360	1.008	4.800	9.168	3.193		
	10	1.600	880	4.028	6.508	3.960	1.188	4.800	9.948	3.440		
		200										
	35	1.600	880	4.028	6.708	4.440	1.332	4.800	10.572	3.864		
		200										
	39	1.600	880	4.028	6.708	4.680	1.404	4.800	10.884	4.175		

*) Teuerungszulage, einmaliger Zuschuß und Übergangsbeitrag (ohne die nur für die Monate Oktober und Dezember 1919 gewährten außerordentlichen Geldzubüssen).

Würden diese außerordentlichen Geldzubüssen als ständige Jahresbezüge anzusehen und in die derzeitigen Bezüge einzubeziehen sein, so würde sich der künftige Mehrbezug um jährlich 1920 K verringern.

Jahresbezüge der verheirateten Staats-

Rangklasse	Derzeitige Bezüge						Künftige		
	Gesamtbezug eines Verheirateten mit						Gesamtbezug eines		
	1 Kinde	2	3	4	5	mehr als 5	1 Kinde	2	3
Kinderbezüge									

Beamte.

III.	32.320	33.060	34.240	34.980	36.160	36.900	45.000	46.200	47.400
IV.	30.320	31.060	32.240	32.980	34.160	34.900	39.800	41.000	42.200
V.	20.640	21.380	22.560	23.300	24.480	25.220	32.000	33.200	34.400
VI.	16.616	17.356	18.536	19.276	20.456	21.196	24.200	25.400	26.600
VII.	14.958	15.698	16.878	17.618	18.798	19.538	18.480	19.680	20.880
VIII.	12.396	13.036	14.036	14.676	15.676	16.316	15.360	16.560	17.760
IX.	10.480	11.120	12.120	12.760	13.760	14.400	13.800	15.000	16.200
X.	9.076	9.716	10.716	11.356	12.355	12.996	12.240	13.440	14.640
XI.	7.600	8.240	9.240	9.880	10.880	11.520	11.200	12.400	13.600

Unterbeamte.

Gehalt in im Dienst Jahre	1	4	7	10	—	—	—	—	—
1	6.126	6.666	7.406	7.946	8.686	9.226	9.900	11.100	12.300
4	6.544	7.084	7.824	8.364	9.104	9.644	10.524	11.724	12.924
7	7.155	7.695	8.455	8.975	9.715	10.255	11.148	12.348	13.548
10	7.750	8.290	9.030	9.570	10.310	10.850	11.928	13.128	14.328
—	7.950	8.490	9.230	9.770	10.510	11.050	12.552	13.752	14.952
—	7.950	8.490	9.230	9.770	10.510	11.050	12.864	14.064	15.264

Diener.

1	5.971	6.511	7.251	7.791	8.531	9.071	9.120	10.320	11.520
4	6.343	6.883	7.623	8.163	8.903	9.443	9.744	10.944	12.144
7	6.715	7.255	7.995	8.535	9.275	9.815	10.368	11.568	12.768
10	7.248	7.788	8.528	9.068	9.808	10.348	11.148	12.348	13.548
—	7.448	7.988	8.728	9.268	10.008	10.548	11.772	12.972	14.172
—	7.448	7.988	8.728	9.268	10.008	10.548	12.084	13.284	14.484

Würden die außerordentlichen Geldzuwendungen für Oktober und Dezember 1919 als ständiger Jahresbezug anzusehen und in die „derzeitigen Bezüge“ einzubeziehen sein, so würde sich der „künftige Mehrbezug“ verringern, und zwar bei Verheirateten mit 1 Kind um 2.240 K

”	”	”	2	Kinder	2.560
”	”	”	3	”	2.880
”	”	”	4	”	3.200
”	”	”	5	”	3.520
”	”	”	6	”	3.840

580 der Beilagen Konst. Nationalversammlung - Ausschussbericht (gescanntes Original)

angestellten mit Kinder in Wien.

Bezüge			Daher künftig mehr mit											
Verheirateten mit			Kindern											
4	5	6	1	2	3	4	5	6						
Kindern			Kindern											
R o u n d e n														
Beamte.														
48.600	49.800	51.000	12.680	13.140	13.160	13.620	13.640	14.100						
43.400	44.600	45.800	9.480	9.940	9.960	10.420	10.440	10.900						
35.600	36.800	38.000	11.360	11.820	11.840	12.300	12.320	12.780						
27.800	29.000	30.200	7.584	8.044	8.064	8.524	8.544	9.004						
22.080	23.280	24.480	3.522	3.982	4.002	4.462	4.482	4.942						
18.960	20.160	21.360	2.964	3.524	3.724	4.284	4.484	5.044						
17.400	18.600	19.800	3.320	3.880	4.080	4.640	4.840	5.400						
15.840	17.040	18.240	3.164	3.724	3.924	4.484	4.684	5.244						
14.800	16.000	17.200	3.600	4.160	4.360	4.420	5.120	5.680						
Unterbeamte.														
13.500	14.700	15.900	3.774	4.434	4.894	5.554	6.014	6.674						
14.124	15.324	16.524	3.980	4.640	5.100	5.760	6.220	6.880						
14.748	15.948	17.148	3.993	4.653	5.093	5.773	6.233	6.893						
15.528	16.728	17.928	4.178	4.838	5.298	5.958	6.418	7.078						
16.152	17.352	18.552	4.602	5.262	5.722	6.382	6.842	7.502						
16.464	17.664	18.864	4.914	5.674	6.034	6.694	7.154	7.814						
Diener.														
12.720	13.920	15.120	3.149	3.809	4.269	4.929	5.389	6.049						
13.344	14.544	15.744	3.401	4.061	4.521	5.181	5.641	6.301						
13.968	15.168	16.368	3.653	4.313	4.773	5.433	5.893	6.553						
14.748	15.948	17.148	3.900	4.560	5.020	5.680	6.140	6.800						
15.372	16.572	17.772	4.324	4.984	5.444	6.104	6.564	7.224						
15.684	16.884	18.084	4.636	5.296	5.756	6.416	6.876	7.536						

580 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

13

1

Vorlage der Staatsregierung:

Anträge des Ausschusses:

Gesetz

vom

zur

vorläufigen Regelung der Besoldung der
Zivilstaatsbeamten, Unterbeamten und
Diener. (Besoldungsübergangsgesetz.)

Gesetz

vom

zur

vorläufigen Regelung der Besoldung der
Zivilstaatsbeamten, Unterbeamten und
Diener und der Volksbeauftragten.
(Besoldungsübergangsgesetz.)

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

I. Hauptstück.**Besoldung der Zivilstaatsbeamten, Unterbeamten und Diener.****I. Abschnitt.**

Bestimmungen für Zivilstaatsbeamte mit Ausnahme der Staatslehrpersonen.

§ 1.**Grundgehalt.**

Die aktiven Staatsbeamten der II. bis XI. Rangklasse erhalten an Stelle des bisherigen Gehaltes samt Aktivitätszulage (Funktionszulage) einen Grundgehalt in nachstehenden Beträgen:

in der	II. Rangklasse	34.000 K
" "	III. "	30.000 "
" "	IV. "	26.000 "
" "	V. "	20.000 "
" "	VI. "	14.000 "
" "	VII. "	9.600 "
" "	VIII. "	7.200 "
" "	IX. "	6.000 "
" "	X. "	4.800 "
" "	XI. "	4.000 "

Bestimmungen für Zivilstaatsbeamte mit Ausnahme der Staatslehrpersonen.

§ 1.**Grundgehalt.**

Die aktiven Staatsbeamten der I. bis XI. Rangklasse erhalten an Stelle des bisherigen Gehaltes samt Aktivitätszulage (Funktionszulage) einen Grundgehalt in nachstehenden Beträgen:

in der	I. Rangklasse	40.000 K
" "	II. "	34.000 "
" "	III. "	30.000 "
" "	IV. "	26.000 "
" "	V. "	20.000 "
" "	VI. "	14.000 "
" "	VII. "	9.600 "
" "	VIII. "	7.200 "
" "	IX. "	6.000 "
" "	X. "	4.800 "
" "	XI. "	4.000 "

Vorlage der Staatsregierung:

Anträge des Ausschusses:

§ 2.

Vorrückung innerhalb der Rangklassen.

(1) Die im § 1 dieses Gesetzes bestimmten Grundgehalte erhöhen sich

a) nach je 4 Jahren:

in der III., IV. und V. Rangklasse um 2000 K;

b) nach je 3 Jahren:

in der VI. Rangklasse um 800 K,
in der VII. Rangklasse um 600 K,
in der VIII. Rangklasse um 400 K;

c) nach je 2 Jahren:

in der IX., X. und XI. Rangklasse um 200 K.

(2) Durch diese Erhöhungen darf der im § 1 für die nächsthöhere Rangklasse festgesetzte Grundgehalt nicht überschritten werden.

§ 2.

Vorrückung innerhalb der Rangklassen.

(1) Die im § 1 dieses Gesetzes bestimmten Grundgehalte erhöhen sich

a) nach je 4 Jahren:

in der III., IV. und V. Rangklasse um 2000 K;

b) nach je 3 Jahren:

in der VI. Rangklasse um 1000 K,
in der VII. Rangklasse um 800 K,
in der VIII. Rangklasse um 600 K,

c) nach je 2 Jahren:

in der IX., X. und XI. Rangklasse um 300 K.

(2) Durch diese Erhöhungen darf der im § 1 für die nächsthöhere Rangklasse festgesetzte Grundgehalt nicht überschritten werden.

§ 3.

Zeitbeförderung.

(1) An Stelle der in der Dienstpragmatik vorgesehenen Zeitvorrückung tritt die Zeitbeförderung. Die Staatsbeamten sind daher innerhalb der Zeitvorrückungsgruppe, zu der sie gesetzlich gehören, beim Zutreffen der in der Dienstpragmatik für die Zeitvorrückung festgesetzten Voraussetzungen nach Ablauf der Fristen des § 52 der Dienstpragmatik in die nächsthöhere Rangklasse zu befördern.

(2) Die Zeitbeförderung der Richteramtsanwärter (Auskultanten, Rechtspraktikanten) in die IX. Rangklasse ist ausgeschlossen. Für die Zeitbeförderung der Richter in die VIII. und VII. Rangklasse bleiben die Fristen des Artikels I, lit. b der Dienstpragmatik unberührt.

§ 4.

Adjutaten.

(1) Die aktiven Praktikanten der in § 52 der Dienstpragmatik unter A und B bezeichneten Beamtengruppen erhalten ein Abjutum von jährlich 3000 K, die Praktikanten der übrigen Gruppen ein solches von jährlich 2400 K.

§ 3.

Staatsbeamte ohne Rangklasse.

Staatsbeamte ohne Rangklasse erhalten einen Grundgehalt von 3600 K. Dieser Grundgehalt erhöht sich nach je 2 Jahren um 200 K.

§ 4.

Zeitbeförderung.

(1) An Stelle der in der Dienstpragmatik vorgesehenen Zeitvorrückung tritt die Zeitbeförderung. Die Staatsbeamten sind daher innerhalb der Zeitvorrückungsgruppe, zu der sie gesetzlich gehören, beim Zutreffen der in der Dienstpragmatik für die Zeitvorrückung festgesetzten Voraussetzungen [] zu befördern.

(2) Die Zeitbeförderung der Richteramtsanwärter (Auskultanten, Rechtspraktikanten) in die IX. Rangklasse ist ausgeschlossen. Für die Zeitbeförderung der Richter in die VIII. und VII. Rangklasse bleiben die Fristen des Artikels I, lit. b der Dienstpragmatik unberührt.

§ 5.

Adjutaten.

(1) Die aktiven Praktikanten der in § 52 der Dienstpragmatik unter A und B bezeichneten Beamtengruppen erhalten ein Abjutum von jährlich 3000 K, die Praktikanten der übrigen Gruppen ein solches von jährlich 2400 K.

580 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

15

Vorlage der Staatsregierung:

(2) Eine Erhöhung des Adjutums während der Dienstzeit als Praktikant tritt nicht ein.

(3) Rechtspraktikanten und Auskultanten erhalten nach Aufnahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst ein Adjutum von jährlich 3000 K. Unter der Voraussetzung der erfolgreichen Ablegung der Richteramtsprüfung erhalten sie bei zufriedenstellender Verwendung nach dreijährigem Vorbereitungsdienste den Grundgehalt eines Staatsbeamten der X. Rangklasse als Adjutum. Im übrigen bleiben die Bestimmungen des Artikels I, lit. c) und d), der Dienstpragmatik, insoweit sie nicht durch die folgenden Bestimmungen dieses Gesetzes abgeändert werden, unberührt.

II. Abschnitt.

Bestimmungen für Unterbeamte und Diener.

§ 5.

Grundgehalt und dessen Erhöhung.

(1) Der Grundgehalt der aktiven Unterbeamten beträgt jährlich 3000 K, jener der Diener 2400 K.

(2) Dieser Grundgehalt erhöht sich nach je 2 Jahren um 120 K.

III. Abschnitt.

Gemeinsame Bestimmungen.

§ 6.

Ortszuschlag.

(1) Zur Erleichterung der Lebensführung erhalten Zivilstaatsangestellte, die ihren Amtssitz in Wien haben (Bezugsklasse I), vom Grundgehalte einschließlich der Erhöhungen (§ 2) einen Zuschlag von 30 vom Hundert; jene, die ihren Amtssitz in einem bisher in die I. oder II. Aktivitätszulagenklasse eingereihten Ort haben (Bezugsklasse II), erhalten vom Grundgehalt einschließlich der Erhöhungen einen Zuschlag von 15 vom Hundert.

(2) Durch Vollzugsanweisung können auch einzelne bisher in die III. oder IV. Aktivitätszulagenklasse eingereihte Orte in die Bezugsklasse II eingereiht werden, wenn die örtlichen Preisverhältnisse es rechtfertigen.

Anträge des Ausschusses:

(2) Eine Erhöhung des Adjutums während der Dienstzeit als Praktikant tritt nicht ein.

(3) Rechtspraktikanten und Auskultanten erhalten nach Aufnahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst ein Adjutum von jährlich 3000 K. Unter der Voraussetzung der erfolgreichen Ablegung der Richteramtsprüfung erhalten sie bei zufriedenstellender Verwendung nach dreijährigem Vorbereitungsdienste den Grundgehalt eines Staatsbeamten der X. Rangklasse als Adjutum. Im übrigen bleiben die Bestimmungen des Artikels I, lit. c) und d), der Dienstpragmatik, insoweit sie nicht durch die folgenden Bestimmungen dieses Gesetzes abgeändert werden, unberührt.

II. Abschnitt.

Bestimmungen für Unterbeamte und Diener.

§ 6.

Grundgehalt und dessen Erhöhung.

(1) Der Grundgehalt der aktiven Unterbeamten beträgt jährlich 3000 K, jener der Diener 2400 K.

(2) Dieser Grundgehalt erhöht sich nach je 2 Jahren um 200 K.

III. Abschnitt.

Gemeinsame Bestimmungen.

§ 7.

Ortszuschlag.

(1) Zur Erleichterung der Lebensführung erhalten Zivilstaatsangestellte, die ihren Amtssitz in Wien haben (Bezugsklasse I), vom Grundgehalte einschließlich der Erhöhungen (§ 2) einen Zuschlag von 30 vom Hundert; jene, die ihren Amtssitz in einem bisher in die I. oder II. Aktivitätszulagenklasse eingereihten Ort haben (Bezugsklasse II), erhalten vom Grundgehalt einschließlich der Erhöhungen einen Zuschlag von 20 vom Hundert; jene, die ihren Amtssitz in einem bisher in die III. oder IV. Aktivitätszulagenklasse eingereihten Orte haben (Bezugsklasse III), erhalten vom Grundgehalt einschließlich der Erhöhungen einen Zuschlag von 10 vom Hundert.

(2) Durch Vollzugsanweisung können auch einzelne bisher in die III. oder IV. Aktivitätszulagenklasse eingereihte Orte in die Bezugsklasse II eingereiht werden, wenn die örtlichen Preisverhältnisse es rechtfertigen.

Vorlage der Staatsregierung:

Anträge des Ausschusses:

§ 7.

Teuerungszulagen.

(1) Alle Zivilstaatsangestellten, auf die die Abschnitte I und II dieses Gesetzes Anwendung finden, erhalten eine zur Ruhegenüßbemessung nicht anrechenbare, abbaufähige Teuerungszulage von jährlich 2400 K.

(2) Zu dieser Teuerungszulage erhalten die Zivilstaatsangestellten, die ihren Amtssitz in einem bisher in die III. oder IV. Aktivitätszulagenklasse eingereihten Orte haben, einen Zuschlag von jährlich 800 K, solche die ihren Amtssitz an einem bisher in die I. oder II. Aktivitätszulagenklasse eingereihten Orte haben, einen Zuschlag von jährlich 1600 K und solche mit dem Amtssitz in Wien einen Zuschlag von 2400 K.

(3) Überdies erhalten alle in Absatz 1 bezeichneten Zivilstaatsangestellten für jedes Kind, das nach den geltenden Vorschriften für einen staatlichen Verpflegungsgenüß in Betracht käme, das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und als unversorgt anzusehen ist, eine zur Ruhegenüßbemessung nicht anrechenbare Teuerungszulage von jährlich 1200 K.

§ 8.

Gleitende Zulage.

(1) Außer den im § 7 festgesetzten Teuerungszulagen wird allen in § 7, Absatz 1, bezeichneten Zivilstaatsangestellten eine gleitende Zulage nach Maßgabe folgender Bestimmungen gewährt:

1. Diese Zulage ist dazu bestimmt, die für den einzelnen Zivilstaatsangestellten, seine etwaige Gattin und die etwa für die Teuerungszulagen im Sinne des § 7, Absatz 3, in Betracht kommenden Kinder nach der Gesamtkopfzahl entfallenden Mehranslagen zu decken, die sich aus den seit dem 1. November 1919 vorgenommenen, beziehungsweise noch durchzuführenden Erhöhungen der amtlich festgesetzten Preise für die vorschriftsmäßigen Verbrauchsmengen von Mehl, Brot, Fett und Zucker gegenüber den amtlichen Preisen derselben Verbrauchsmengen nach dem Stande vom 31. Oktober 1919 ergeben haben, beziehungsweise jeweils ergeben werden.

2. Das Ausmaß der gleitenden Zulage wird für jeden einzelnen Zivilstaatsangestellten durch den nach der vorstehend bezeichneten Gegenüberstellung

(3) Der Ortszuschlag ist um jenen Mindestbetrag zu erhöhen, der erforderlich ist, damit der Jahresbezug, der dem Angestellten als Grundgehalt (einschließlich der Erhöhungen) und Ortszuschlag zukommt, durch 12 teilbar ist.

§ 8.

Teuerungszulagen.

(1) Alle Zivilstaatsangestellten, auf die die Abschnitte I und II dieses Gesetzes Anwendung finden, erhalten eine zur Ruhegenüßbemessung nicht anrechenbare, abbaufähige Teuerungszulage von jährlich 2400 K.

(2) Zu dieser Teuerungszulage erhalten die Zivilstaatsangestellten, die ihren Amtssitz in einem bisher in die III. oder IV. Aktivitätszulagenklasse eingereihten Orte haben, einen Zuschlag von jährlich 804 K, solche, die ihren Amtssitz an einem bisher in die I. oder II. Aktivitätszulagenklasse eingereihten Orte haben, einen Zuschlag von jährlich 1608 K und solche mit dem Amtssitz in Wien einen Zuschlag von 2400 K.

(3) Überdies erhalten alle in Absatz 1 bezeichneten Zivilstaatsangestellten für jedes Kind, das nach den geltenden Vorschriften für einen staatlichen Verpflegungsgenüß in Betracht käme, das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und als unversorgt anzusehen ist, eine zur Ruhegenüßbemessung nicht anrechenbare Teuerungszulage von jährlich 1200 K.

§ 9.

Gleitende Zulage.

(1) Außer den im § 8 festgesetzten Teuerungszulagen wird allen in § 8, Absatz 1, bezeichneten Zivilstaatsangestellten eine gleitende Zulage nach Maßgabe folgender Bestimmungen gewährt:

1. Diese Zulage ist dazu bestimmt, die für den einzelnen Zivilstaatsangestellten, seine etwaige Gattin und die etwa für die Teuerungszulagen im Sinne des § 8, Absatz 3, in Betracht kommenden Kinder nach der Gesamtkopfzahl entfallenden Mehranslagen zu decken, die sich aus den seit dem 1. November 1919 vorgenommenen, beziehungsweise noch durchzuführenden Erhöhungen der amtlich festgesetzten Preise für die vorschriftsmäßigen Verbrauchsmengen von Mehl, Brot, Fett und Zucker gegenüber den amtlichen Preisen derselben Verbrauchsmengen nach dem Stande vom 31. Oktober 1919 ergeben haben, beziehungsweise jeweils ergeben werden.

2. Das Ausmaß der gleitenden Zulage wird für jeden einzelnen Zivilstaatsangestellten durch den nach der vorstehend bezeichneten Gegenüberstellung

580 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

17

Vorlage der Staatsregierung:

Anträge des Ausschusses:

für ihn, beziehungsweise für ihn und die im vorstehenden Absatz genannten Familienangehörigen sich ergebenden Mehrbetrag und einen Zuschlag gebildet, der für Zivilstaatsangestellte, die ihren Amtssitz in einem bisher in die III. oder IV. Aktivitätszulagenklasse eingereihten Ort haben, mit 30 vom Hundert, für solche, die ihren Amtssitz in einem bisher in die I. oder II. Aktivitätszulagenklasse eingereihten Ort haben, mit 40 vom Hundert und solche mit dem Amtssitz in Wien mit 50 vom Hundert festgesetzt ist.

3. Die Auszahlung der gleitenden Zulage in dem im Absatz 2 festgesetzten Ausmaß wird mit Ende jedes Monates auf Grund der vom Staatsamt für Volksernährung dem Staatsamt für Finanzen entsprechend rechtzeitig bekanntzugebenden Mehrbeträge stattfinden.

(2) Im Falle einer Herabsetzung der Preise der staatlich bewirtschafteten obangesührten Lebensmittel tritt in gleicher Weise eine Verminderung der gleitenden Zulage ein.

(3) Die auf Grund der Ermächtigung im Gesetze vom 28. November 1919, St. G. Bl. Nr. 543, den Zivilstaatsangestellten im Verwaltungswege für die Monate November und Dezember 1919 schon zugewendeten Vorschüsse auf die gleitende Zulage gelten als eine für diese Monate endgültig gewährte Zuwendung.

für ihn, beziehungsweise für ihn und die im vorstehenden Absatz genannten Familienangehörigen sich ergebenden Mehrbetrag und einen Zuschlag gebildet, der für Zivilstaatsangestellte, die ihren Amtssitz in einem bisher in die III. oder IV. Aktivitätszulagenklasse eingereihten Ort haben, mit 45 vom Hundert, für solche, die ihren Amtssitz in einem bisher in die I. oder II. Aktivitätszulagenklasse eingereihten Ort haben, mit 60 vom Hundert und solche mit dem Amtssitz in Wien mit 75 vom Hundert festgesetzt ist.

3. Die Auszahlung der gleitenden Zulage in dem im Absatz 2 festgesetzten Ausmaß wird mit Ende jedes Monates auf Grund der vom Staatsamt für Volksernährung dem Staatsamt für Finanzen entsprechend rechtzeitig bekanntzugebenden Mehrbeträge stattfinden.

(2) Im Falle einer Herabsetzung der Preise der staatlich bewirtschafteten obangesührten Lebensmittel tritt in gleicher Weise eine Verminderung der gleitenden Zulage ein.

(3) Die auf Grund der Ermächtigung im Gesetze vom 28. November 1919, St. G. Bl. Nr. 543, den Zivilstaatsangestellten im Verwaltungswege für die Monate November und Dezember 1919 schon zugewendeten Vorschüsse auf die gleitende Zulage gelten als eine für diese Monate endgültig gewährte Zuwendung.

§ 9.

Übernahme der Abzüge.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, die Verfügung zu treffen, daß die Steuern, Diensttaxen, Quittungsstempelgebühren und obligatorischen Pensionsbeiträge, welche von den im vorhinein festgesetzten stehenden Aktivitätsbezügen der unter dieses Gesetz fallenden Staatsbediensteten im Abzugswege einzuhaben sind, bis auf weiteres vom Staate zur Zahlung übernommen werden.

§ 10.

Anfallstermine der Dienstbezüge.

(1) Beförderungen und Erhöhungen des Grundgehaltes finden künftig nur mit Wirksamkeit vom 1. Jänner oder 1. Juli statt.

(2) Bei Ernennungen und Beförderungen von Richtern außerhalb der im Absatz 1 angeführten Termine sowie bei Neuaufnahmen von Zivilstaatsangestellten aller Arten gilt als Anfallstag für die Zeitbeförderung und für die Erhöhung des Grundgehaltes der nächstfolgende der beiden vorbezeichneten Termine.

§ 10.

Übernahme der Abzüge.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, die Verfügung zu treffen, daß die Steuern, Diensttaxen, Quittungsstempelgebühren und obligatorischen Pensionsbeiträge, welche von den im vorhinein festgesetzten stehenden Aktivitätsbezügen der unter dieses Gesetz fallenden Staatsbediensteten im Abzugswege einzuhaben sind, bis auf weiteres vom Staate zur Zahlung übernommen werden.

§ 11.

Anfallstermine der Dienstbezüge.

(1) Beförderungen und Erhöhungen des Grundgehaltes finden künftig nur mit Wirksamkeit vom 1. Jänner oder 1. Juli statt.

(2) Bei Ernennungen und Beförderungen von Richtern außerhalb der im Absatz 1 angeführten Termine sowie bei Neuaufnahmen von Zivilstaatsangestellten aller Arten gilt als Anfallstag für die Zeitbeförderung und für die Erhöhung des Grundgehaltes der nächstfolgende der beiden vorbezeichneten Termine.

Vorlage der Staatsregierung:

§ 11.

Ruhegenübbemessungsgrundlage und Pensionsbeiträge.

(1) Die zur Bemessung der einmaligen Abschüttungen und der fortlaufenden Ruhegenüsse anrechenbaren Aktivitätsbezüge (Ruhegenübbemessungsgrundlage) sind:

1. Der Grundgehalt samt den Erhöhungen,
2. jener Teil der nächsten anfallenden Erhöhung, der im Zeitpunkte der Versetzung in den Ruhestand auf die für diese Erhöhung anrechenbaren ganzen Jahre entfällt,
3. der Ortszuschlag,
4. Zulagen, insoweit sie als für die Ruhegenübbemessung anrechenbar erklärt wurden.

(2) Die Pensionsbeiträge sind mit dem im § 15 des Gesetzes vom 14. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 74, § 3 des Gesetzes vom 24. Mai 1906, R. G. Bl. Nr. 105, und Artikel IV, § 2, des Gesetzes vom 19. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 34, festgesetzten Ausmaße von der jeweiligen Ruhegenübbemessungsgrundlage (Absatz 1) zu bemessen.

IV. Abschnitt.

Übergangsbestimmungen für die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im aktiven Dienst stehenden Zivilstaatsangestellten.

§ 12.

(1) Die in eine Rangklasse eingereihten Staatsbeamten erhalten zum Grundgehalt die ihrer Rangklasse entsprechende Erhöhung so oftmal hinzugeschlagen, als die Vorrückungsfrist (§ 2) in der für die Vorrückung in höhere Gehaltstufen ihrer Rangklasse anrechenbaren Gesamtdienstzeit enthalten ist. Diese Gesamtdienstzeit setzt sich zusammen aus der mit den Bezügen der dermaligen Rangklasse tatsächlich zurückgelegten Dienstzeit und den nach besonderen Vorschriften angerechneten, für die Vorrückung in höhere Gehaltstufen dieser Rangklasse noch in Betracht kommenden Zeiträumen.

(2) Unterbeamte und Diener erhalten zum Grundgehalt die im Sinne des vorstehenden Absatzes ermittelte Anzahl von Erhöhungen.

Anträge des Ausschusses:

§ 12.

Ruhegenübbemessungsgrundlage und Pensionsbeiträge.

(1) Die zur Bemessung der einmaligen Abschüttungen und der fortlaufenden Ruhegenüsse anrechenbaren Aktivitätsbezüge (Ruhegenübbemessungsgrundlage) sind:

1. Der Grundgehalt samt den Erhöhungen,
2. jener Teil der nächsten anfallenden Erhöhung, der im Zeitpunkte der Versetzung in den Ruhestand auf die für diese Erhöhung anrechenbaren ganzen Jahre entfällt,
3. der Ortszuschlag,
4. Zulagen, insoweit sie als für die Ruhegenübbemessung anrechenbar erklärt wurden.

(2) Die Pensionsbeiträge sind mit dem im § 15 des Gesetzes vom 14. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 74, § 3 des Gesetzes vom 24. Mai 1906, R. G. Bl. Nr. 105, und Artikel IV, § 2, des Gesetzes vom 19. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 34, festgesetzten Ausmaße von der jeweiligen Ruhegenübbemessungsgrundlage (Absatz 1) zu bemessen.

IV. Abschnitt.

Übergangsbestimmungen für die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im aktiven Dienst stehenden Zivilstaatsangestellten.

§ 13.

(1) Die Einreihung in das neue Gehaltsschema erfolgt für die in Rangklassen Eingereihten entsprechend ihren derzeitigen rangklassenmäßigen Bezügen. Hierbei sind zum Grundgehalt die der Rangklasse entsprechenden Erhöhungen so oftmal hinzuzuschlagen, als die Vorrückungsfrist (§ 2) in der für die Vorrückung in höhere Gehaltstufen ihrer Rangklasse anrechenbaren Gesamtdienstzeit enthalten ist. Diese Gesamtdienstzeit setzt sich zusammen aus der mit den Bezügen der dermaligen Rangklasse tatsächlich zurückgelegten Dienstzeit und den nach besonderen Vorschriften angerechneten, für die Vorrückung in höhere Gehaltstufen dieser Rangklasse noch in Betracht kommenden Zeiträumen.

(2) Unterbeamte und Diener erhalten zum Grundgehalt die unter Berücksichtigung ihrer Gesamtdienstzeit ermittelte Anzahl von Erhöhungen. Von dieser Gesamtdienstzeit ist — einschließlich der

580 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

19

Vorlage der Staatsregierung:

(3) Hierbei erübrigte Bruchteile der Vorrückungszeit sind für den Anfall der nächsten Erhöhung gutzurechnen.

§ 13.

Neuregelung der Anfallstermine der Dienstbezüge.

Bei der Bestimmung des Anfallstages für die Erlangung höherer Bezüge ist nach folgenden Grundsätzen vorzugehen:

- fiele der Anfallstag nach den geltenden Bestimmungen in die Zeit vom 1. Jänner bis einschließlich 31. März oder vom 1. Juli bis einschließlich 30. September, so hat als Anfallstag nach diesem Gesetze der 31. Dezember des Vorjahres oder der 30. Juni desselben Jahres zu gelten;
- fiele der Anfallstag in die Zeit vom 1. April bis einschließlich 30. Juni oder vom 1. Oktober bis einschließlich 31. Dezember, so hat als Anfallstag nach diesem Gesetze der 30. Juni oder der 31. Dezember des gleichen Jahres zu gelten.

§ 14.

Zeitbeförderung der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Bezügen der nächsthöheren Rangsklasse stehenden Staatsbeamten.

Staatsbeamte, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund des § 51 der Dienstpragmatik die Bezüge einer höheren Rangsklasse erreicht haben, sind mit dem nächstfolgenden Anfallstage (§ 10) in die nächsthöhere Rangsklasse zu ernennen.

§ 15.

Ergänzungszulagen.

Der etwaige Ausfall an Bezügen, den einzelne Zivilstaatsangestellte durch die vorstehenden Bestimmungen erleiden, ist durch eine Personalzulage auszugleichen. Diese wird nach Maßgabe erlangter höherer Bezüge eingezogen werden.

V. Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§ 16.

(1) Auf Zivilstaatsangestellte, die unter die Bestimmung des § 2 des Gesetzes vom 30. Juli

Anträge des Ausschusses:

Militärpräsenzdienstzeit — ein Zeitraum von drei Jahren abzurechnen.

(3) Hierbei erübrigte Bruchteile der Vorrückungszeit sind für den Anfall der nächsten Erhöhung gutzurechnen.

§ 14.

Neuregelung der Anfallstermine der Dienstbezüge.

Bei der Bestimmung des Anfallstages für die Erlangung höherer Bezüge ist nach folgenden Grundsätzen vorzugehen:

- fiele der Anfallstag nach den geltenden Bestimmungen in die Zeit vom 1. Jänner bis einschließlich 31. März oder vom 1. Juli bis einschließlich 30. September, so hat als Anfallstag nach diesem Gesetze der 31. Dezember des Vorjahres oder der 30. Juni desselben Jahres zu gelten;
- fiele der Anfallstag in die Zeit vom 1. April bis einschließlich 30. Juni oder vom 1. Oktober bis einschließlich 31. Dezember, so hat als Anfallstag nach diesem Gesetze der 30. Juni oder der 31. Dezember des gleichen Jahres zu gelten.

§ 15.

Zeitbeförderung der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Bezügen der nächsthöheren Rangsklasse stehenden Staatsbeamten.

Staatsbeamte, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund des § 51 der Dienstpragmatik die Bezüge einer höheren Rangsklasse erreicht haben, sind mit dem nächstfolgenden Anfallstage (§ 11) in die ihren tatsächlichen Bezügen entsprechende Rangsklasse zu ernennen.

§ 16.

Ergänzungszulagen.

Der etwaige Ausfall an Bezügen, den einzelne Zivilstaatsangestellte durch die vorstehenden Bestimmungen erleiden, ist durch eine Personalzulage auszugleichen. Diese wird nach Maßgabe erlangter höherer Bezüge eingezogen werden.

V. Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§ 17.

(1) Auf aktive Zivilstaatsangestellte, die unter die Bestimmung des § 2 des Gesetzes vom 30. Juli

Vorlage der Staatsregierung:

1919, St. G. Bl. Nr. 411 (Pensionsbegünstigungsgezetz), fallen, findet dieses Gesetz keine Anwendung. Ihre Bezüge werden durch die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Geltung gestandenen Vorschriften bestimmt.

Anträge des Ausschusses:

1919, St. G. Bl. Nr. 411 (Pensionsbegünstigungsgezetz) fallen, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung, insoferne die Bestimmungen des Pensionsbegünstigungsgezesses vom 30. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 411, nicht günstiger sind.

(2) Diese Zivilstaatsangestellten sind binnen drei Monaten nach Beendigung einer zum Anspruch auf den vollen Ruhegenuss gemäß § 2 des Gesetzes vom 30. Juli 1919, B. B. G., St. G. Bl. Nr. 411, erforderlichen Dienstzeit in den dauernden Ruhestand zu versetzen; hiervon sind jene Zivilstaatsangestellten ausgenommen, die aus zwingenden dienstlichen Rücksichten von der Staatsregierung bis auf weiteres im aktiven Dienste belassen werden.

(3) [] Auf die im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes mit Wartegebühr beurlaubten oder in den Ruhestand versetzten Zivilstaatsangestellten ist dieses Gesetz nicht anwendbar.

§ 17.

(1) In Fällen, in denen ein Beamter mit Wartegebühr beurlaubt werden kann, ist statt der Beurlaubung mit Wartegebühr seine Versezung in den zeitlichen Ruhestand zu verfügen.

(2) Die Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 15 (Dienstpragmatik), sowie sonstige Vorschriften bleiben, soweit sie nicht durch dieses Gesetz abgeändert werden, aufrecht.

§ 18.

(1) In Fällen, in denen ein Beamter mit Wartegebühr beurlaubt werden kann, ist statt der Beurlaubung mit Wartegebühr seine Versezung in den zeitlichen Ruhestand zu verfügen.

(2) Die Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 15 (Dienstpragmatik), sowie sonstige Vorschriften bleiben, soweit sie nicht durch dieses Gesetz abgeändert werden, aufrecht.

II. Hauptstück.

Dienstbezüge der Volksbeauftragten.

§ 19.

Die im § 1, Absatz 3, des Gesetzes vom 4. April 1919, St. G. Bl. Nr. 221, über die Bezüge der Volksbeauftragten festgesetzte Dienstzulage des Präsidenten der Nationalversammlung wird der Dienstzulage des Staatskanzlers gleichgestellt.

§ 20.

Die im § 2, Absatz 1 und 2, des Gesetzes vom 4. April 1919, St. G. Bl. Nr. 221, über die Bezüge der Volksbeauftragten festgesetzten Dienstzulagen sowie die im Absatz 3 festgesetzten Dienstbezüge werden für die Mitglieder der Staatsregierung derart bemessen, daß ihr Gesamtbezug, abgesehen von der ihnen nach § 2 des Gesetzes vom 28. November 1919, St. G. Bl.

580 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

21

Vorlage der Staatsregierung:

Anträge des Ausschusses:

Nr. 543, zustehenden Teuerungszulage, dem gesamten Diensteinkommen eines aktiven Staatsbeamten mit dem Amtssitz Wien gleichkommt, und zwar für den Staatskanzler mit jenem der I., für den Vizekanzler und die Staatssekretäre mit jenem der II. Rangsklasse und für die Unterstaatssekretäre mit jenem der III. Rangsklasse.

§ 21.

Die im § 3 des Gesetzes vom 4. April 1919, St. G. Bl. Nr. 221, für die Landeshauptmänner, deren Stellvertreter und die Landesräte festgesetzten Dienstbezüge werden derart bemessen, daß ihr Gesamtbezug bei den Landeshauptmännern dem gesamten Diensteinkommen eines aktiven Staatsbeamten der III. Rangsklasse, bei den Landeshauptmannstellvertretern dem gesamten Diensteinkommen eines aktiven Staatsbeamten der IV. Rangsklasse, bei den Landesräten dem gesamten Diensteinkommen eines aktiven Staatsbeamten der V. Rangsklasse an ihrem Amtssitz gleichkommt.

§ 18.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Jänner 1920 in Wirksamkeit.

§ 19.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist die Staatsregierung betraut.

§ 22.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Jänner 1920 in Wirksamkeit.

§ 23.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist die Staatsregierung betraut.

Entschlüsse.

I.

„Die Regierung wird aufgefordert, durch paritätische Landeskommisionen die Einreihung der Dienstorte in die Aktivitätszulagenklassen I, II, III, und IV einer Revision zu unterziehen und den veränderten Ortsverhältnissen entsprechend eine Neueinteilung vorzunehmen.“

II.

„Die Regierung wird aufgefordert, mit möglichster Beschleunigung der Nationalversammlung eine definitive Besoldungsreform vorzulegen.“

III.

„Die Regierung wird aufgefordert, die Nationalversammlung ohne Verzug den wiederholt in Aussicht gestellten Gesetzentwurf zur Regelung aller Pensionistenkategorien zur Beschlussfassung vorzulegen.“

IV.

„Die Regierung wird aufgefordert, falls die Landesregierungen an sie herantreten, sich mit ihnen ins Einvernehmen zu setzen, auf welche Weise den Lehrern die Begünstigungen des Besoldungsübergangsgesetzes zugewendet werden könnten.“